

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 22. Februar 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr FRECHES Gregor~~, ~~Herr MICHELS Jean-
Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er).
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.01.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen (Herr HENKES Werner, Herr
JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltungen:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.01.2023 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Gewöhnliche Forstarbeiten 2023. Genehmigung des zusätzlichen Kostenanschlags Nr. SN/824/9/2023 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten zusätzlichen
Kostenanschlags vom 03.02.2023 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden
gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 6.400,00 €;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten zusätzlichen Kostenanschlag in Höhe von 6.400,00 € zur
Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2023 zu genehmigen.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt
Vith.

3. Auftragsvergabe für Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung. Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufzentrale von ORES Assets.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und
151;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135, § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
dessen Artikel 2, 6., 7. und Artikel 47;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die, den
Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der
Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen

Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

In Anbetracht von Artikel 2, 6. des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, der es einer Ankaufszentrale ermöglicht, als Auftraggeber Lieferungsaufräge zu vergeben, die für Auftraggeber bestimmt sind;

In Anbetracht von Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferungsaufrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufsaktivitäten zuteilen können;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Anbetracht der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsaufrägen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 195 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung bedient;

In Anbetracht dessen, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der von der Interkommunalen ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zu erneuern, und dies für einen Zeitraum von 4 Jahren.

Artikel 2: Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen/Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung.

4. Rathaus Sankt Vith: Erneuerung des Daches, Einbau einer Fotovoltaik- und einer Klimaanlage. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 13.02.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 465.170,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 34.348,00 € (MwSt. inbegriffen) und Sicherheitskoordination in Höhe von 3.630,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 unter Artikel 104001/733-60 und 104002/724-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen

sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:
Rathaus Sankt Vith: Erneuerung des Daches, Einbau einer Fotovoltaik- und einer Klimaanlage.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 465.170,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 34.348,00 € (MwSt. inbegriffen) und Sicherheitskoordination in Höhe von 3.630,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 unter Artikel 104001/733-60 und 104002/724-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplans 2023 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

5. Wegeunterhalt 2023. Genehmigung des Projektes mit der Liste der zu unterhaltenden Wegeteilstücke und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 13.02.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf etwa 300.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2023 eingetragen sind;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 16.01.2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:
Unterhalt der Gemeindegewege im Jahr 2023 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 300.000,00 € (MwSt. inbegriffen) und inklusive des Teils der Arbeiten an der Oberstraße in Wallerode, die durch die Gemeinde Amel ausgeschrieben werden und für den Teil, der auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith liegt an die Gemeinde Sankt Vith in Rechnung gestellt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 unter Artikel 421/140-06 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Dienstleistungsauftrag: Schülertransport von den Schulstandorten von und zu den Sportstätten der Gemeinde (Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, Sporthalle Recht und Sporthalle Lommersweiler). Genehmigung des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Nach Beratung beschließt der Stadtrat einstimmig, den Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen.

Immobilienangelegenheiten

7. Verstädterung Neidingen - Los 3. Antrag des Herrn Kyrylo MOROZ, auf Erwerb eines Geländestreifens hinter dem Los 3. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verkaufsurkunde vor dem Herrn Notar Edgar HUPPERTZ vom 01.04.2022, mit welcher Herr Kyrylo MOROZ, wohnhaft in Luxemburg, 24, Duarrefstrooss, 9762 Lullange-Wincrange, Eigentümer des Loses 3 der Verstädterung Neidingen wurde;

Aufgrund des Antrages des Herrn Kyrylo MOROZ, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur N, Nummer 256B2, gelegen hinter dem Los 3 der Verstädterung Neidingen;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 26.09.2022;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Kyrylo MOROZ vom 08.12.2022;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.01.2023 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf des Trennstücks (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur N, Nummer 256B2, mit einer vermessenen Fläche von 252 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 26.09.2022 mit violetter Farbstrich umrandet ist, an Herrn Kyrylo MOROZ, wohnhaft in Luxemburg, 24, Duarrefstrooss, 9762 Lullange-Wincrange, zum Preis von 22,50 €/m² definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Kyrylo MOROZ an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 252 m² x 22,50 €/m² = 5.670,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers Herrn Kyrylo MOROZ sind.

Verschiedenes

8. Stellenpläne des endgültig ernannten Gemeindepersonals. Besetzung von zwei Stellen als Verwaltungsangestellte/r (Stufe D4) im Rathaus und zwei Stellen als Brigadier (Stufe C1) im Bauhof.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Artikels 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der durch Beschluss des Stadtrates vom 28. Dezember 1995 verabschiedeten Stellenpläne des Gemeindepersonals sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, insbesondere Artikel 15bis;

In Erwägung dessen, dass in den Stellenplänen des endgültig ernannten Verwaltungspersonals der Stadtverwaltung und des endgültig ernannten Arbeiterpersonals des Bauhofes insgesamt 9 Stellen unbesetzt sind;

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Bindung erfahrener Arbeitskräfte zusätzliche Ernennungen durch interne Anwerbung vonnöten sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Generaldirektors;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Im Stellenplan des endgültig ernannten Gemeindepersonals werden zwei Stellen als Verwaltungsangestellte/r (Stufe D4) durch interne Anwerbung besetzt werden.

Artikel 2: Im Stellenplan des endgültig ernannten Arbeiterpersonals werden zwei Stellen als Brigadier (Stufe C1) durch interne Anwerbung besetzt werden.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachungen und der Organisation der Prüfungen beauftragt.

9. Nationales Alarmierungssystem BE-Alert. Aktualisierung des Vertrags, der Konventionen und der Kostenpauschalen. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.10.2017;

In Erwägung dessen, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 47;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16.02.2006 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens NPU-1 vom 26.10.2006 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung dessen, dass es keine erneuten Aktivierungskosten gibt;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für das Jahresabonnement 788,88 € (ohne MwSt.) betragen, und dies ein Ersparnis von etwa 25 % gegenüber dem derzeitigen Preis entspricht;

In Erwägung dessen, dass feste Kommunikationskosten in Höhe von 0,055 € (ohne MwSt.) für den Versand einer SMS-Nachricht (160 Zeichen) oder einer Sprachnachricht von 60 Sekunden betragen, und dies ein Ersparnis von fast der Hälfte im Vergleich zum derzeitigen Preis ist;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Ab dem 22.09.2022 hat BE-Alert einen neuen Vertrag mit günstigeren Bedingungen ausgehandelt.

Artikel 2: Die Kosten für das Jahresabonnement betragen 788,88 € (ohne MwSt.). Feste Kommunikationskosten betragen 0,055 € (ohne MwSt.) für den Versand einer SMS-Nachricht (160 Zeichen) oder einer Sprachnachricht von 60 Sekunden.

Artikel 3: Die jährliche Beteiligung in Höhe von 788,88 € (zuzüglich MwSt.) ist im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 360001/124-48 eingetragen.

Artikel 4: Vorsorglich werden für die Begleichung einer Abrechnung im Falle einer Inanspruchnahme von BE-Alert eine Summe von 600,00 € jährlich unter der Artikelnummer 360/124-48 vorgesehen.

10. Integrierte Schriftgutverwaltung in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Annahme des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.12.2022 in oben genannter Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass die Dienststelle Eupen des Belgischen Staatsarchivs mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Projekt zur integrierten Schriftgutverwaltung für die deutschsprachigen Gemeinden erarbeitet hat;

Nach Durchsicht des Projektentwurfs, in dem unter anderem die Problemstellung, die Projektbeschreibung, die Ziele, die Vorgehensweise, der zeitliche Ablauf und die Projektkosten dargelegt sind;

In Erwägung dessen, dass sich die Gesamtkosten dieses Projektes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf 60.000,00 € bis 65.000,00 € belaufen werden, wobei vorgesehen ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Kosten in Höhe von 10.000,00 € übernimmt, während Kosten in Höhe von 6.200,00 € jeweils auf die neun beteiligten Gemeinden entfallen werden;

In Erwägung dessen, dass die Lagerkapazitäten im Archivraum der Gemeinde Sankt Vith begrenzt sind und mittelfristig nicht ausreichen werden, sofern Akten, die nicht mehr seitens der Gemeindeverwaltung aufzubewahren sind, ausrangiert werden;

In Erwägung dessen, dass vorliegendes Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Sichtung nicht aufzubewahrender Akten liefern wird, die anschließend entweder vernichtet oder ins Staatsarchiv übertragen werden können;

In Anbetracht dessen, dass entsprechende finanzielle Mittel gelegentlich der 1. Haushaltsanpassung 2023 zur Finanzierung dieses Projektes vorzusehen sind;

Beschließt einstimmig:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 27.12.2022 zu ratifizieren.

Finanzen

11. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der arsVitha Kulturforum VoG auf Erhalt des Funktionszuschusses für das Jahr 2022;

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2022 in Sankt Vith organisiert hat;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für die verschiedenen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Kunst- und Sachausstellungen, Kabarett und Comedy, Vortrags- und Diskussionsabende und so weiter) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2022 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattgefundenen kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2022. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 17.01.2023 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2022, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.946.869,58 € belaufen.

Fragen

13. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Meine Frage dreht sich rund um den Schulneubau in Emmels. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass im Stadtrat März das Lastenheft verabschiedet würde. Es haben Treffen mit dem Architekten stattgefunden, wer daran teilgenommen hat, das wissen wir nicht. Es ist ein Unding, dass es noch immer kein Lastenheft gibt. Es stellt sich generell die Frage, ob das Gemeindegremium oft genug beim Architekten nachgehakt hat. Oder gibt es andere Probleme, von denen sie nichts wissen? Generell herrscht in Emmels eine große Sorge wegen dem Umzug der Schule während der Bauphase - diesbezüglich ist eine seriöse Vorplanung von Nöten. Die Vereine stellen sich die Frage, ob sie weiterhin im Schulgebäude 2 proben können.

Daher stellt sich die Frage: "Herr Bürgermeister, sind Sie sicher, dass nach den Sommerferien mit dem Umzug und Neubau der Schule begonnen werden kann?"

2. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID:

Welche Probleme gab es bei der Erstellung des Lastenheftes?

3. Frage: Ratsmitglied L. KREINS:

Morgen Abend verabschiedet der Gemeinderat Burg-Reuland eine Zusammenarbeit mit Sankt Vith betreffend die Nutzung der Kehrmachine. Warum gibt es keinen Vertrag, der heute Abend vom Stadtrat verabschiedet wird?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."